

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: nein

BEG § 167

Maßnahmen der deutschen Besatzungsmacht in Polen, die gegen eine Person polnischer Nationalität wegen ihrer Beteiligung am Widerstand gerichtet sind, geben keinen Entschädigungsanspruch nach § 167 BEG.

BGH, Urt. v. 17. Februar 1965 - IV ZR 69/64 - OLG Köln
LG Köln

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 69/64

URTEIL

Verkündet am

17. Februar 1965

Broeske,
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Czeslawa K [REDACTED] geb. L [REDACTED],
R [REDACTED] L [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in K [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. Februar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 28. Juni 1963 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1912 in Warschau geborene Klägerin ist Polin. Sie übte früher den Beruf einer Köchin aus. Nach der Beendigung des Polenfeldzuges schloß sie sich der polnischen Widerstandsbewegung an und wurde als Meldegängerin und Verbindungsperson für diese tätig. Im Juni 1942 wurde sie auf einem Meldegang in der Straßenbahn verhaftet und in das Warschauer Pawiak-Gefängnis eingewiesen. Dort hielt man sie bis zum Juli 1942 in Haft, ohne daß ein förmliches Verfahren gegen sie eingeleitet wurde. Nach ihrer Entlassung meldete sie sich unter ihrem damaligen Decknamen "Frau Czeslawa C [REDACTED] geborene W [REDACTED]" zum Arbeits-einsatz in Deutschland. Vom 7. Juli 1942 an war sie als



landwirtschaftliche Arbeiterin in Schleswig-Holstein tätig, und zwar bis zum 3. November 1942 bei einem in der Nähe von F[REDACTED] ansässigen Bauern und vom 4. November 1942 bis zum 1. Juni 1945 bei dem Landwirt Johanneses Cw[REDACTED] in M[REDACTED], Kreis F[REDACTED].

Nach dem 1. Juni 1945 nahm die Klägerin Aufenthalt in einem Ausländerlager. Eine berufliche Tätigkeit übt sie seitdem nicht mehr aus. Sie gebar 1946 eine Tochter Halina und 1951 einen Sohn Tim. 1953 schloß sie mit dem am [REDACTED] 1899 in Laurahütte/Oberschlesien geborenen Paul K[REDACTED], dem Erzeuger ihres Sohnes Tim, die Ehe. Das Ehepaar besitzt seit 1961 eine Wohnung außerhalb des Ausländerlagers.

Die Klägerin, die nach ihrer Darstellung wegen der in Polen herrschenden politischen Verhältnisse nicht mehr dorthin zurückgekehrt ist, begehrt eine Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit auf der Grundlage des § 167 BEG.

Sie macht geltend, sie sei ursprünglich deutschfreundlich eingestellt gewesen. Erst als die deutsche Besatzungsmacht begonnen habe, die polnische Bevölkerung zu unterdrücken, habe sie sich der Widerstandsbewegung angeschlossen. Zu Beginn ihrer Tätigkeit als landwirtschaftliche Arbeiterin in Deutschland habe sie nur leichte Sommerbekleidung und leichtes Schuhwerk besessen. Ihre Schuhe seien nach wenigen Monaten unbrauchbar gewesen. Fortan habe sie dann ihrer Arbeit barfuß und unzureichend bekleidet nachgehen müssen. Auch im Winter habe sie täglich viele Kilometer ohne ordentliches Schuhwerk laufen müssen. Als Folge

hiervon und auch, weil sie stets in einer ungeheizten Stube habe schlafen müssen, seien Schmerzen an Armen und Beinen aufgetreten, und ihre Glieder seien ganz steif geworden. Sie habe auch während ihrer Tätigkeit als Fremdarbeiterin mehrfach das Bett hüten müssen, da sie nicht mehr hätte stehen und gehen können. Auch seien ihre starken Krampfaderbeschwerden, ihre hochgradige Nervosität und eine allgemeine Kreislaufschwäche durch ihre frühere Tätigkeit als polnische Fremdarbeiterin verursacht worden.

Die Entschädigungsbehörde hat ihren Antrag durch Bescheid vom 26. September 1960 mit der Begründung, sie sei nicht aus Gründen der Nationalität verfolgt worden, abgelehnt.

Die daraufhin von der Klägerin erhobene Klage hat das Landgericht abgewiesen.

Die hiergegen gerichtete Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I.

Das Berufungsgericht hat die in Polen gegen die Klägerin ergriffenen Maßnahmen nicht als eine Schädigung

aus Gründen ihrer Nationalität im Sinne des § 167 Abs. 1 BEG angesehen. Die Festnahme der Klägerin in Warschau sei nicht erfolgt, weil sie Polin gewesen sei und sich auch zum Polentum bekannt habe, sondern weil sie für die polnische Untergrundbewegung gearbeitet habe. Zwar sei sie gerade wegen ihrer polnischen Volkstumszugehörigkeit Widerständlerin gewesen, so daß beides untrennbar verbunden erscheine. Indessen hätten die zuständigen deutschen Stellen damals allein deswegen ihre Maßnahmen gegen die Klägerin getroffen, weil sie als erkannte Widerständlerin eine konkrete Gefahr für die deutsche Besatzungsmacht dargestellt habe. Für ihre Entscheidung sei die Zugehörigkeit der Klägerin zur polnischen Nation und zum polnischen Volkstum unmaßgeblich gewesen. Sie sei allein durch militärische und sicherheitspolizeiliche Erwägungen bestimmt worden.

Auch die auf ihre Anmeldung hin erfolgte Verpflichtung der Klägerin als Landarbeiterin stelle keine Schädigung im Sinne des § 167 Abs. 1 BEG dar. Allerdings habe sie die ihr ungewohnte Tätigkeit als Landarbeiterin ohne die hierzu erforderliche Bekleidung und die notwendigen dicken und festen Schuhe verrichten müssen, und zwar auch im Herbst und Winter. Dies sei auch nicht allein eine Angelegenheit des Bauern gewesen, dem sie zugeteilt gewesen sei. Vielmehr sei es Sache der für ihren Arbeitseinsatz zuständigen Stellen gewesen, für ordnungsmäßige Arbeitsbedingungen zu sorgen. Das sei auch sicherlich nur unterblieben, weil man geglaubt habe, einer Polin brauche man nicht die gebotene Fürsorge und Aufmerksamkeit zuteil werden zu lassen. Das Berufungsgericht neige dazu, in dieser pflichtwidrigen Unterlassung eine Nationalverfolgung unter Mißachtung der Menschenrechte zu erblicken. Das könne jedoch dahinstehen;

denn es sei nicht festzustellen, daß die Klägerin hierdurch einen dauernden Schaden an Körper oder Gesundheit erlitten habe.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben Erfolg.

1. Das gilt allerdings nicht, soweit es sich um die Frage handelt, ob die Verfolgung eines Widerstandskämpfers wegen seiner Beteiligung am Widerstand im Sinne des § 167 Abs. 1 BEG aus Gründen seiner Nationalität erfolgt sei.

Die Revision meint, Widerstandskämpfer seien wegen ihrer Beteiligung am Widerstand aus Gründen der Nationalität verfolgt, weil die Widerstandsbewegung als nationale Bewegung anzusehen sei. Nicht vornehmlich militärische und sicherheitspolizeiliche Erwägungen, sondern die Absicht der Zerschlagung einer nationalen Untergrundbewegung seien für die Verfolgung von Widerstandskämpfern maßgebend gewesen.

Gemäß § 167 Abs. 1 BEG haben Personen, die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus Gründen ihrer Nationalität unter Mißachtung der Menschenrechte geschädigt worden und bei Inkrafttreten des BEG (1. Oktober 1953, § 241 BEG) Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 gewesen sind, Anspruch auf Entschädigung für einen dauernden Schaden an Körper oder Gesundheit. Wie der erkennende Senat in seiner Rechtsprechung (Urteile vom 7. Dezember 1960 - IV ZR 150/60 -, RzW 1961, 184 Nr. 32, und vom 17. Januar 1962 - IV ZR 183/61 -, RzW 1962, 37)

[372] Nr. 34) ausgesprochen hat, ist eine Person unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus Gründen ihrer Nationalität geschädigt, wenn dieser Schaden wegen ihrer Zugehörigkeit und ihres Bekenntnisses zu einem nicht-deutschen Volkstum eingetreten ist. Deshalb muß es sich um einen Schaden handeln, der bei gleichem Geschehensablauf eine anderen Volkstumszugehörigen, insbesondere einem Deutschen, nicht zugefügt worden wäre.

Die Frage, ob der Begriff der Schädigung aus Gründen der Nationalität auch auf Widerstandskämpfer auszudehnen sei, war schon nach § 76 BErgG streitig. Blessin/Wilden (Bundesentschädigungsgesetze, 1. Aufl., § 76 BErgG, Anm. 2 S. 327) sahen nur echte Nationalgeschädigte als entschädigungsberechtigt an. Becker/Huber/Küster (Bundesentschädigungsgesetz, § 76 BErgG, Anm. 1 S. 631) dagegen bezogen auch Angehörige der nationalen Widerstandsbewegungen ein. Der Regierungsentwurf zum BEG sah deshalb zur Klarstellung vor, daß auch Anhänger einer nationalen Widerstandsbewegung anspruchsberechtigt seien (Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode 1953, Drucksache 1949, § 76 des Entwurfs der Regierungsvorlage, Überschrift zum 5. Abschnitt der Regierungsvorlage und Amtliche Begründung Seite 180). Der Bundesrat (Amtliche Begründung aaO S. 216) schlug demgegenüber vor, die "Anhänger einer nationalen Widerstandsbewegung" aus der Vorschrift wieder zu streichen, da dieser Personenkreis schwer überblickbar sei und damit Personen für entschädigungsberechtigt erklärt würden, die als Partisanen nach allgemeinen Völkerrechtsregeln völkerrechtswidrig gehandelt hätten; da nach Art. 28 GG die allgemeinen Regeln des Völkerrechts aber Bestandteil des Bundesrechts seien, erscheine es außerdem rechtspolitisch bedenklich, diesen Personen einen Entschädigungsanspruch zuzubilligen. Die Bundesregierung hielt jedoch an dem Regierungsentwurf fest

(Amtliche Begründung aaO, S. 228, 229). Der Wiedergutmachungsausschuß des Deutschen Bundestages (Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode 1953, Drucksache 2382 Seite 12) beschloß, "es beim geltenden Recht zu belassen, d.h. Anhänger einer nationalen Widerstandsbewegung nicht einzubeziehen", weil dieser Begriff in der Praxis so weit ausgelegt werden könnte, daß dann Tatbestände, die mit nationalsozialistischen Unrechtshandlungen überhaupt nichts mehr zu tun hätten, als entschädigungsfähig angesehen werden könnten. In der 147. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 6. Juni 1956 (Protokoll Seite 7788 A, 7799 B) erklärten jedoch die Abgeordneten Prof. Dr. Böhm und Dr. Greve, Angehörige einer Widerstandsbewegung sollten dann nicht ausgeschlossen werden, wenn ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einem oder wegen ihres Einsatzes für einen fremden Staat Unrecht zugefügt worden sei. Der Abgeordnete Prof. Dr. Böhm fügte aber hinzu, bei der Frage der Anspruchsberechtigung komme es in erster Linie darauf an, aus welchen Beweggründen dem Geschädigten damals Unrecht zugefügt worden sei, etwa deshalb, weil er Pole gewesen sei, oder ausschließlich deshalb, weil er damals die Sicherheit der deutschen Truppen gefährdet habe (Protokoll Seite 7799 B).

Diese Entstehungsgeschichte des § 167 Abs. 1 BEG sowie eine Auslegung nicht nur nach ihrem Wortlaut, sondern auch nach ihrem Sinn und Zweck führt dazu, daß im Sinne dieser Vorschrift aus Gründen der Nationalität nur derjenige geschädigt worden ist, der nicht verfolgt worden wäre, wenn er nicht Angehöriger eines nichtdeutschen Volkstums gewesen wäre. Es kommt nicht darauf an, ob die Tat, welche zur Verfolgung geführt hat, Ausfluß des Nationalbewußtseins gewesen ist; entscheidend sind vielmehr die Beweggründe, die den Verfolger zu der schädigenden Maßnahme veranlaßt haben (vgl. van Dam/Loos, Bundesentschädigungsgesetz, § 167 BEG, Anm. 4, 5, Seite

696 bis 698; Blessin/Ehrig/Wilden, Bundesentschädigungsgesetze, 3. Aufl., § 167 BEG, Anm. 5 bis 9, S. 888 bis 891).

Danach ist ein Angehöriger eines besetzten Landes, der wegen Gefährdung der Sicherheit der deutschen Besatzungsmacht verfolgt worden ist, nicht im Sinne des § 167 BEG aus Gründen der Nationalität geschädigt worden. So aber liegt es bei der Verfolgung eines Widerstandskämpfers wegen seiner Beteiligung am Widerstand und damit auch bei der Klägerin. Nach den rechtsirrtumsfreien Feststellungen des Berufungsgerichts, gegen welche die Revision prozessuale Rügen nicht erhoben hat, haben die zuständigen deutschen Stellen ihre Maßnahmen deswegen gegen die Klägerin getroffen, weil sie als Widerständlerin erkannt wurde und eine konkrete Gefahr für die deutsche Besatzungsmacht darstellte. Für ihre Entscheidung sei die Zugehörigkeit der Klägerin zur polnischen Nation und zum polnischen Volkstum nicht maßgebend gewesen. Sie sei allein durch militärische und sicherheitspolizeiliche Erwägungen bestimmt worden. Dem Berufungsgericht ist daher, entgegen der Auffassung der Revision, beizustimmen, wenn es angenommen hat, die Klägerin sei nicht im Sinne des § 167 Abs. 1 BEG wegen ihrer Beteiligung am Widerstand aus Gründen ihrer Nationalität geschädigt worden.

Der Hinweis der Revision (Bl. 47 - 48 SA), die Widerstandsbewegung in Polen habe sich nicht gegen die deutsche Wehrmacht, sondern gegen die nationalsozialistischen Verbände (SS, SD, Gestapo) gerichtet, ist durch Tatsachen nicht belegt, so daß das Berufungsgericht nicht darauf einzugehen brauchte, ob die Klägerin etwa gemäß § 1 BEG aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist.

2. Dagegen kann, was das Berufungsgericht offen gelassen hat, § 167 BEG einen Entschädigungsanspruch für die Klägerin begründen, wenn sie während ihres Aufenthaltes in Deutschland wegen ihrer Nationalität einer gegen die Menschenwürde verstößenden Behandlung unterworfen worden ist und dadurch Schaden an ihrer Gesundheit erlitten hat. Verfahrensrechtlich bedenklich ist die hier erhebliche Feststellung des Berufungsgerichts getroffen, daß die Klägerin durch die ihr hier zuteil gewordene Behandlung unter Mißachtung der Menschenrechte keinen dauernden Schaden an Körper oder Gesundheit erlitten habe. Die hiergegen erhobenen prozessualen Rügen greifen teilweise durch.

a) Das gilt allerdings nicht für die folgenden Punkte.

Das Berufungsgericht hat unterstellt (Seite 6 des Berufungsurteils, Bl. 151 GA), daß bei der Festlegung der Krankheitsgeschichte der Klägerin im Gutachten der I. Medizinischen Universitätsklinik in Kiel vom 8. Februar 1963 (Bl. 114 - 126 GA) auf Grund von Verständigungsschwierigkeiten Irrtümer unterlaufen sind. Hiervon ist daher für die Revisionsinstanz auszugehen. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe nicht ohne Feststellung dieser Irrtümer und ihrer Folgen im einzelnen zu dem Ergebnis gelangen können, diese Irrtümer hätten das Ergebnis des Gutachtens nicht beeinflußt. Diese Rüge greift nicht durch. Denn die Revision hätte die Irrtümer angeben müssen, die nach ihrer Ansicht dem Gutachter unterlaufen sind. Das Revisionsgericht kann nur solche Irrtümer berücksichtigen, welche von der Revision vorgetragen worden sind. In dieser Beziehung kann es nach dem Inhalt der Revisionsbegründung nur auf zwei Punkte ankommen, welche aber beide nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen können.

Die Klägerin hatte im Schriftsatz vom 15. Mai 1963 (Bl. 138 GA) die Annahme des Gutachtens (Seite 2-3, Bl. 115 - 116 GA), sie habe erklärt, daß sie immer gesund gewesen sei, als unrichtig bezeichnet, auf die Bescheinigungen der Ärztin Frau Dr. Heitzmann vom 14. Dezember 1962 (Bl. 142 GA) und 22. April 1963 (Bl. 143 GA) verwiesen und Gegenbeweis durch ihre erneute Vernehmung angetreten. Die Revision rügt, daß das Berufungsgericht diesen Beweis nicht erhoben habe. Hierbei übersieht die Revision, daß der Gutachter (Seite 9 des Gutachtens, Bl. 122 GA) die Behandlung der Klägerin durch Frau Dr. Heitzmann sehr wohl berücksichtigt hat. Denn im Gutachten (aaO) wird unter Bezugnahme auf eine Bescheinigung der Frau Dr. Heitzmann vom 25. August 1962 ausgeführt, die Klägerin stehe seit 1949 in der Behandlung dieser Ärztin. Sie leide an nervösen Störungen des Herzens und des Kreislaufs, die sich im Laufe der Wechseljahre noch wesentlich gesteigert hätten. Die Klägerin führe den Beginn ihrer Beschwerden und Nervenschwäche auf die Folgen ihrer Flucht in Polen zurück. Sie sei zur Zeit mehr als 50 % arbeitsunfähig. Danach kann die im Gutachten (Seite 3, Bl. 116 GA) wiedergegebene Erklärung der Klägerin, sie sei immer gesund gewesen, nur auf die Zeit vor 1949 bezogen werden, so daß ein Irrtum im Gutachten insoweit nicht vorliegt.

Auf Seite 12 (Bl. 125 GA) geht das Gutachten davon aus, die Klägerin habe "vielseitige" landwirtschaftliche Arbeiten verrichten müssen, so daß sich kein Faktor ergebe, der eine Krampfaderbildung auslösen oder verstärken könnte. Die Revision rügt, im Falle der Beiziehung eines Dolmetschers hätte die Klägerin erklärt, sie habe außerordentlich schwere Lasten tragen müssen. Dann sei es aber wahrscheinlich, daß

hierdurch die Krampfaderbildung hervorgerufen sei. Auch insoweit liegt kein Irrtum des Gutachtens vor. Denn der Gutachter hat (Seite 2 des Gutachtens, Bl. 115 GA) berücksichtigt, daß die Klägerin auf einem Bauernhof in Schleswig-Holstein sämtliche dort anfallenden Landarbeiten, die sie zunächst erst alle habe lernen müssen, verrichtet habe. So habe sie sämtliche Feldarbeiten ausführen müssen, aber auch Stallarbeiten, wie z.B. Kühe melken. Daß mit diesen landwirtschaftlichen Arbeiten, vor allem mit dem Kühemelken, das Tragen schwerer Lasten (z.B. von Milchkannen) verbunden war, liegt auf der Hand und brauchte im Gutachten nicht ausdrücklich erwähnt zu werden. Es wäre Sache der Klägerin gewesen, vorzutragen, welche darüber hinausgehenden besonders schweren Lasten sie habe tragen müssen. Das hat sie nicht getan. Daß sie an sich schwere Lasten tragen mußte, war dem Gutachter bekannt und ist von ihm berücksichtigt worden.

Der Beiziehung eines Dolmetschers, dessen Fehlen die Revision rügt, bedurfte es nicht, da bei der Vernehmung der Klägerin am 26. Juni 1962 (Bl. 91 GA) zu ihrer Unterstützung bei sprachlichen Schwierigkeiten ihr Ehemann zugegen war, worauf das Berufungsgericht ausdrücklich hingewiesen hat. Durch die Hilfe ihres Ehemannes wurde die Klägerin in die Lage gesetzt, der Verhandlung zu folgen.

b) Mit Recht rügt die Revision dagegen, daß weder der Gutachter noch das Berufungsgericht darauf eingegangen sei, ob die Neurasthenie und psychische Labilität der Klägerin nicht auch darauf zurückzuführen seien, daß sie nach ihrer Aussage vom 26. Juni 1962 (Bl. 92 R GA) dabei habe zugegen sein müssen, wie der über die Fremdarbeiter Aufsicht führende Lehrer eigenhändig einen Polen erhängt habe, wobei alle

Fremdarbeiter hätten zusehen müssen. Diese Vollstreckungshandlung ist, falls die Darstellung der Klägerin zutrifft, eine Schädigung der Klägerin aus Gründen ihrer Nationalität unter Mißachtung der Menschenrechte im Sinne des § 167 Abs. 1 BEG. Denn diese Handlung war auch gegen die Klägerin und die übrigen Fremdarbeiter gerichtet, sie sollten abgeschreckt werden, wenn sie alle bei der Vollstreckungshandlung zusehen mußten. Das Berufungsgericht hätte daher auf Grund seiner nach § 176 Abs. 1 BEG bestehenden Amtsermittlungspflicht dieser Schilderung der Klägerin nachgehen müssen. Erst ein Sachverständiger ist in der Lage, zu würdigen, wie sich ein solches Erlebnis auf den Gesundheitszustand der Klägerin ausgewirkt hat. Jedenfalls erscheint es nicht von vornherein ausgeschlossen, daß die Neurasthenie und psychische Labilität der Klägerin auf dieses Erlebnis mit zurückzuführen ist.

III.

Aus diesem Grunde ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, insbesondere auch über die Flüchtlingseigenschaft der Klägerin, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit beruht auf § 225
Abs. 1 BEG.

Ascher Wüstenberg Maaß Dr. Loewenheim Dr. Graf